



Drucksache

- öffentlich -

Datum: 18.09.2017

Fachbereich	Bildung, Soziales, Jugend, Sport und Kultur
Fachdienst	Jugend

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Jugendhilfeausschuss	27.09.2017	vorberatend
Bau- und Betriebsausschuss	28.09.2017	vorberatend
Haupt- und Finanzausschuss	10.10.2017	vorberatend
Stadtrat	17.10.2017	beschließend

Errichtung einer 4-gruppigen Kindertageseinrichtung zum Kindergartenjahr 2018/19

Beschlussvorschlag:

Im Ergebnis des Prüfauftrages des Stadtrates vom 21.03.2017 wird zur weiteren Sicherstellung der bedarfsgerechten Versorgung der Kinder mit einem Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz nach dem Kinderbildungsgesetz (KiBiz) eine 4-gruppige Kindertageseinrichtung in Voerde-Friedrichsfeld, Ecke Kastanienallee/Grenzweg, möglichst zum Kindergartenjahr 2018/19 errichtet.

Der in dieser Drucksache Nr. 16/649 dargestellten Planung für den Neubau der Kindertagesstätte in Voerde-Friedrichsfeld wird zugestimmt und die Verwaltung mit der Umsetzung der erforderlichen weiteren Planung und Durchführung der baulichen Maßnahmen beauftragt.

Über die zukünftige Trägerschaft der neuen Kindertageseinrichtung ist auf der Grundlage der Ergebnisse der Trägergespräche ein gesonderter Beschluss zu fassen. Im Haushaltsplanentwurf des Jahres 2018 und Folgejahre sind die entsprechenden Mittel zu veranschlagen.

Finanzielle/Bilanzielle Auswirkungen:

konsumtive Aufwendungen			
	erstes Jahr	Folgejahre	Bemerkungen:
Erträge	83.000 €	203.000 €	Vorbehaltlich der Auswirkungen des aktuellen Kita-Rettungsprogrammes der Landesregierung NRW.
Aufwendungen	228.333 €	556.220 €	
Haushaltsbelastung	145.333 €	353.220 €	einmalig <input type="checkbox"/> jährlich <input checked="" type="checkbox"/>
Mittel sind in ausreichender Höhe veranschlagt			ja <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/>
über-/außerplanmäßige Mittelbereitstellung erforderlich	<input type="checkbox"/>	Betrag:	Deckung:

Investitionsmaßnahmen							
Produktbereich:	11 und 36						
Maßnahme:	Bau einer neuen Kita						
	Aufteilung auf Haushaltsjahre						
	Gesamtsumme	Vorjahre	2018	2019	2020	2021	später
Einzahlungen/Auszahlungen der Investitionsmaßnahme:							
Einzahlungen	420.817 €	0 €	420.817 €	0 €	0 €	0 €	0 €
Auszahlungen	3.140.000 €	0 €	3.140.000 €	0 €	0 €	0 €	0 €
städt. Eigenanteil	2.719.183 €	0 €	2.719.183 €	0 €	0 €	0 €	0 €
Maßnahme ist bereits wie folgt veranschlagt:							
Einzahlungen	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
Auszahlungen	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
städt. Eigenanteil	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
Abweichung zur bisherigen Veranschlagung							
Einzahlungen	420.817 €	0 €	420.817 €	0 €	0 €	0 €	0 €
Auszahlungen	3.140.000 €	0 €	-3.140.000 €	0 €	0 €	0 €	0 €
städt. Eigenanteil	-2.719.183 €	0 €	-2.719.183 €	0 €	0 €	0 €	0 €
+Verbesserung / -Verschlechterung							
über-/außerplanmäßige Mittelbereitstellung lfd. Jahr erforderlich	<input type="checkbox"/>	Betrag:	Deckung:				
Folgekosten							
	Jahr der Fertigstellung	Folgejahre	Bemerkungen:				
Folgeerträge							
Folgeaufwendungen							
Zinsaufwand	67.845 €	67.845 €					
Abschreibungen ./ . Auflösung SoPo	54.276 €	54.276 €					
Summe Folgeaufwand	122.121 €	122.121 €	einmalig <input type="checkbox"/>	jährlich <input checked="" type="checkbox"/>			
Folgekosten sind bereits in ausreichender Höhe veranschlagt			ja <input type="checkbox"/>	nein <input checked="" type="checkbox"/>			
über-/außerplanmäßige Mittelbereitstellung lfd. Jahr erforderlich	<input type="checkbox"/>	Betrag:	Deckung:				

Sachdarstellung:

Der Rat der Stadt Voerde hat bekanntlich in seiner Sitzung am 21.03.2017 auf Empfehlung des Jugendhilfeausschusses die Drucksache Nr. 566 bezüglich der Maßnahmenplanung zur kurzfristigen Bedarfsdeckung im Bereich der Kindertagesbetreuung beschlossen. Darin enthalten war auch der Auftrag an die Verwaltung, die Notwendigkeit der Errichtung einer neuen Kindertageseinrichtung (Kita) zur Sicherstellung der Versorgung der Kinder mit einem Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz zu prüfen.

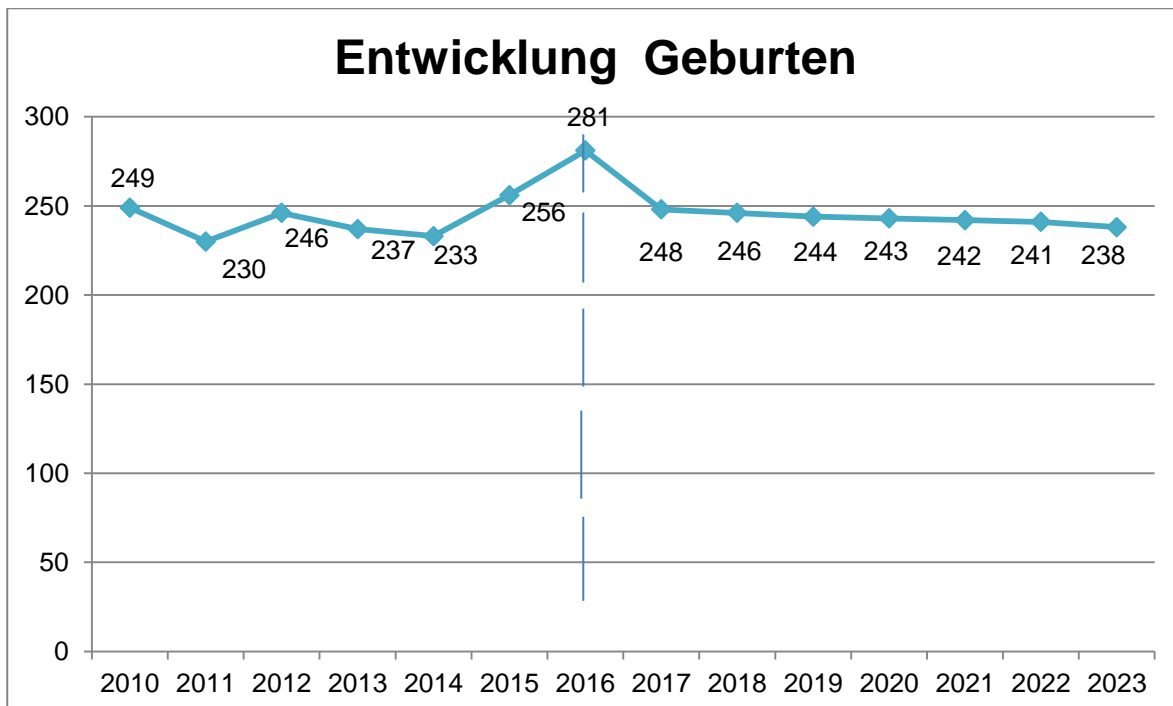
Aufgrund dessen hat die Verwaltung in der Folgezeit durch eine fachübergreifende Arbeitsgruppe die hierzu relevanten Prüfungen vorgenommen. Die Ergebnisse lassen sich wie folgt zusammenfassen.

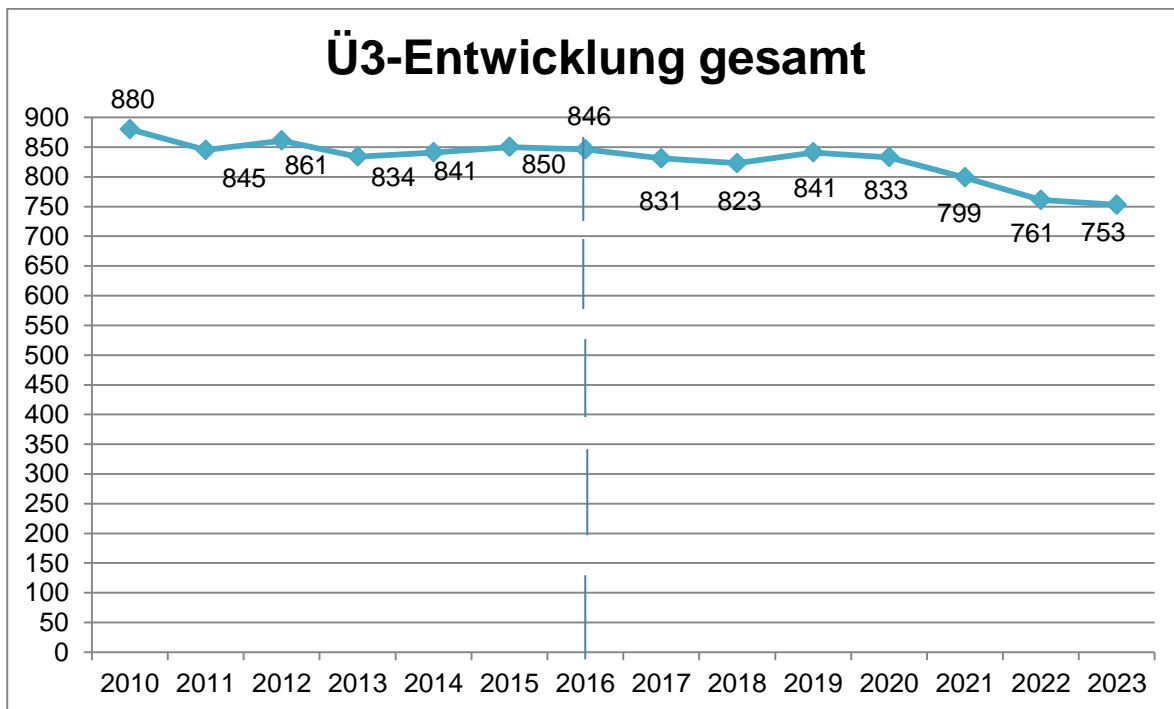
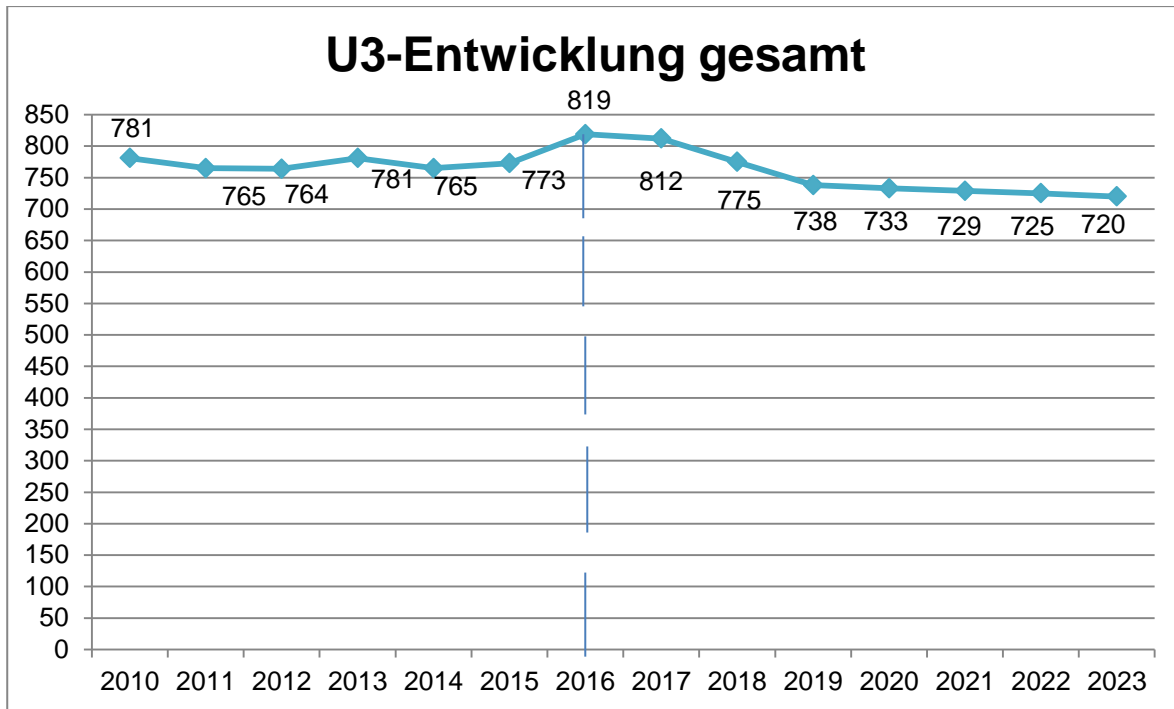
1. Prognosen / Platzangebot / Bedarfsdeckungslösung

1.1 Entwicklung der Kinderzahlen

Die Geburtenzahlen sind in Voerde in den vergangenen Jahren mit leichten Schwankungen bis einschließlich 2014 gesunken. Ab dem Jahr 2015 ist erstmals wieder ein Anstieg zu verzeichnen. Hinzu kommt ein höherer positiver Wanderungssaldo bei Kindern unter 6 Jahren. Aufgrund dieser unterschiedlichen Entwicklungen wurde der Mittelwert für die nachstehenden Prognoseberechnung zugrunde gelegt.

Danach ist von folgender Entwicklung der Geburten, der U3-Jährigen (inklusive der Geburten) und der Ü3-Jährigen auszugehen.





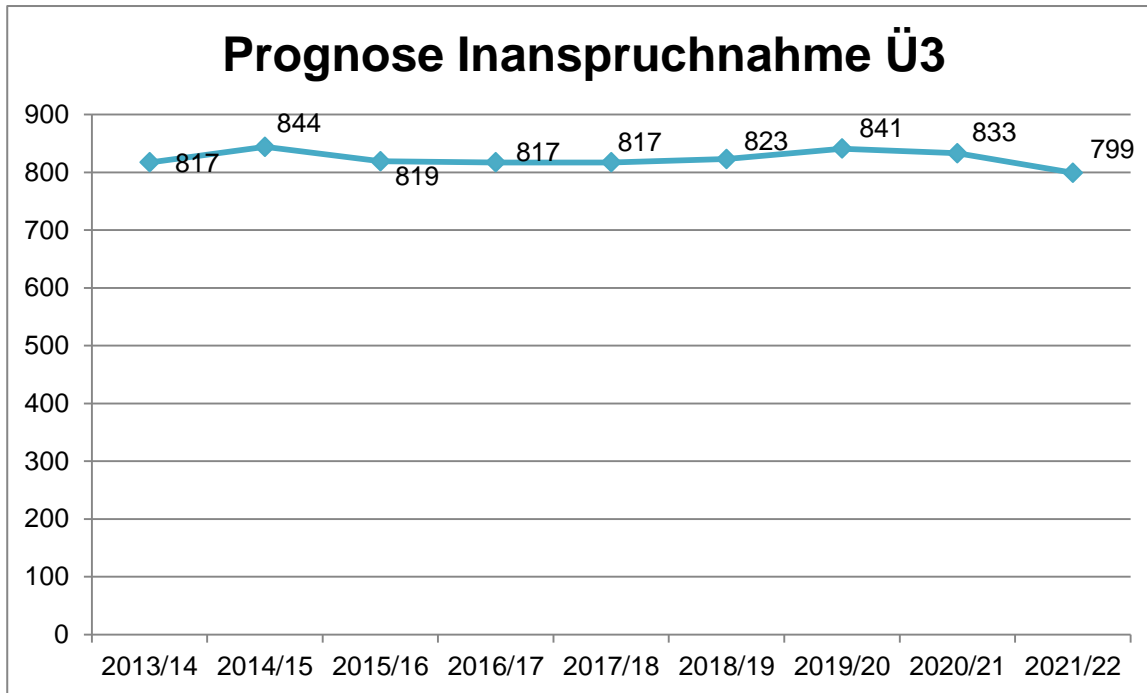
Wie den Grafiken zu entnehmen ist, werden die Kinderzahlen zwar weiterhin moderat sinken, doch im Vergleich zu den bisherigen Annahmen scheint sich diese Entwicklung abzuschwächen.

1.2 Platzangebot

Für Kinder ab dem ersten vollendeten Lebensjahr bis zum Eintritt in die Schule besteht ein Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz. Dabei haben Ü3-Kinder einen Rechtsanspruch auf einen Platz in einer Kita. Die Bedarfsdeckung der U3-Kinder kann auch durch einen Platz in einer Tagespflege/Großtagespflege erfolgen.

Ü3-Kinder

Die Inanspruchnahmequoten der Ü3-Kinder liegen in Voerde konstant bei nahezu 100%. Die absoluten Zahlen sind zwar in den letzten Jahren leicht zurückgegangen (von 835 auf 817), aber aufgrund des geburtenstarken Jahrgangs in 2016 werden diese in den Kindergartenjahren (Kita-Jahren) 2018/19 und 2019/20 nochmals steigen. Erst in der Folgezeit wird bis zum Kita-Jahr 2021/22 die Zahl der voraussichtlich benötigten Plätze auf rund 800 leicht zurückgehen.



Die Bedarfsdeckung der Ü3-Kinder erfolgte in den letzten Jahren in Verbindung mit der Bereitstellung von sog. Notplätzen in den bestehenden Kitas. Im Kita-Jahr 2017/18 stehen für die Ü3-Kinder insgesamt 817 Plätze zur Verfügung, darin enthalten sind 38 Notplätze. Ohne diese Notplätze hätte

der Bedarf im Ü3-Bereich derzeit schon nicht gedeckt werden können. Unter Zugrundelegung der eingangs genannten Bedarfsentwicklung und angesichts

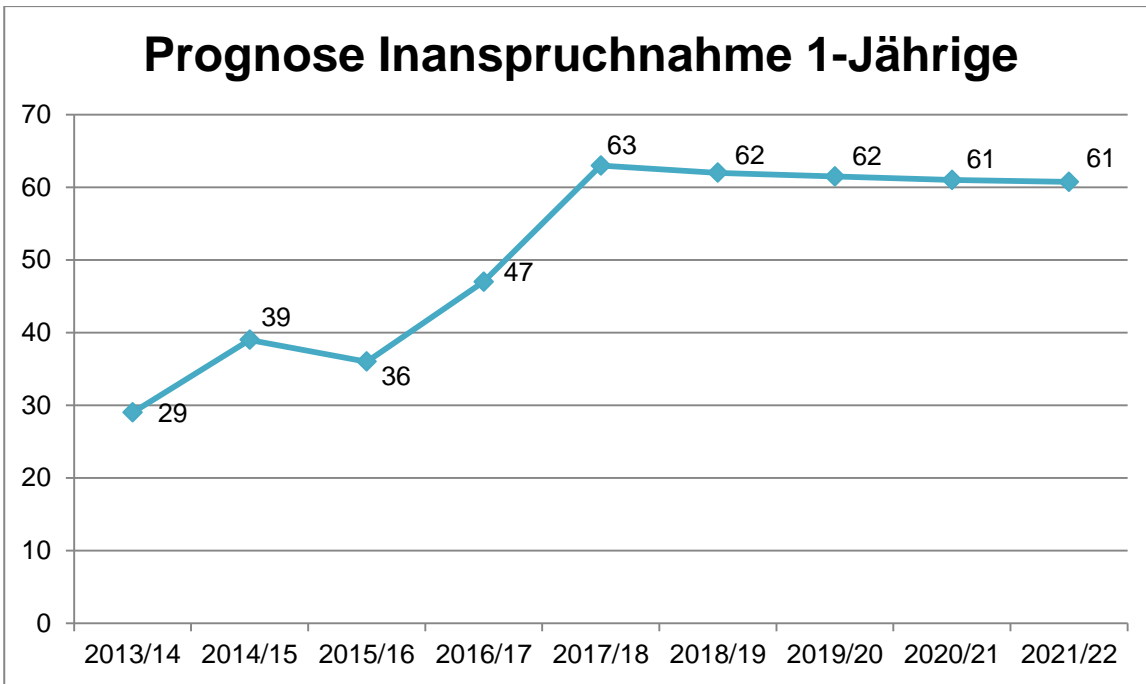
der Tatsache, dass die sogenannten Notplätze keine Dauerlösung darstellen, fehlen nach derzeitiger Erkenntnislage bis zum Kita-Jahr 2020/21 rund 50 Regelplätze für Ü3-Kinder.

U3-Kinder

In Bezug auf den Platzbedarf der U3- Kinder müssen die 1- und 2-Jährigen getrennt betrachtet werden. Die 0-Jährigen stellen in den Kitas noch keine maßgebliche Planungsgröße dar. Für diese Altersgruppe stehen daher nur 4 Plätze zur Verfügung.

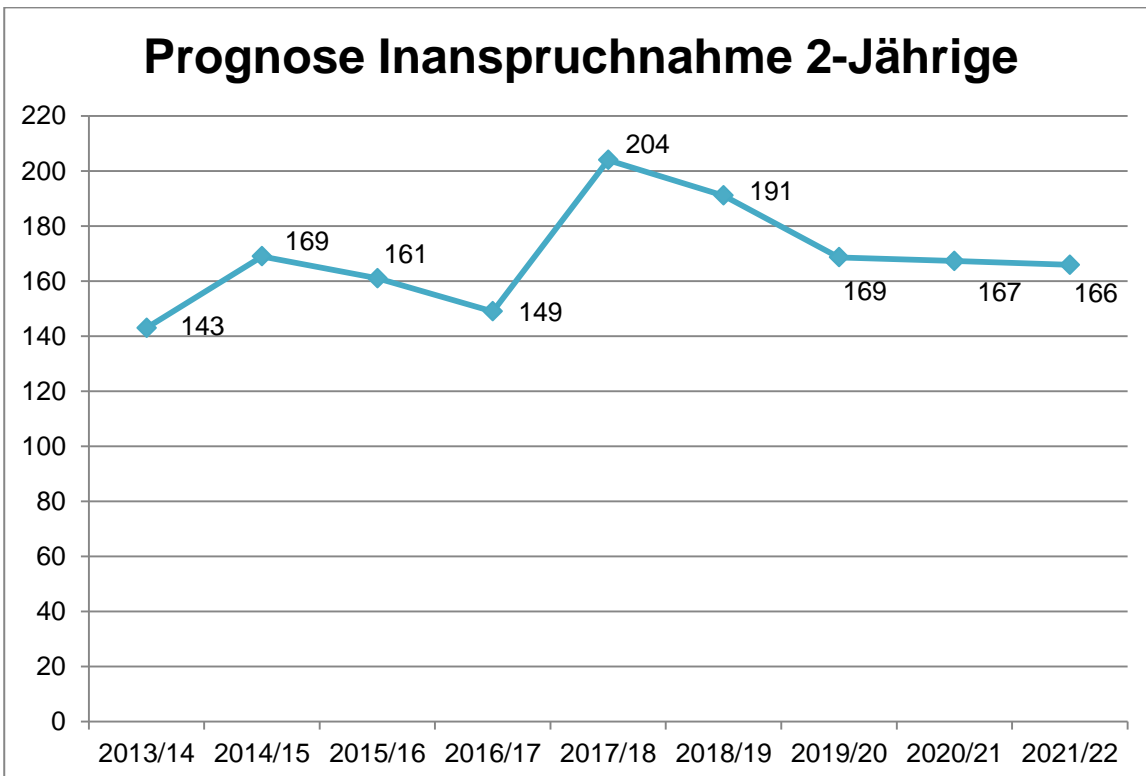
Der Bedarf der 0- und 1-Jährigen ist bisher durch eine Tagespflege oder die neugeschaffenen Großtagespflegestellen gedeckt worden.

Die Anmeldezahlen der 1-Jährigen sind zum Kita-Jahr 2017/18 sprunghaft gestiegen. Hierbei handelt es sich offenbar wie bei den 2-Jährigen um eine Trendwende, die bereits in der Drucksache Nr. 566 umfassend beschrieben wurde. Daher wird erwartet, dass in den nächsten fünf Jahren mindestens 60 Kinder dieser Altersgruppe zu versorgen sind.



Im Zeitraum von 2008 bis 2013 sind für den U3-Bereich insgesamt 210 Plätze geschaffen worden, die überwiegend von 2-Jährigen in Anspruch genommen worden sind.

Bei den 2-Jährigen ist zum Kita-Jahr 2017/18 ebenfalls ein erheblicher Anstieg bei den Anmeldezahlen zu verzeichnen. Die Quote der Inanspruchnahme ist mittlerweile auf 72% gestiegen (ca. 204 Kinder). Der Prognoseberechnung zufolge wird die Inanspruchnahme der 2-Jährigen im Kita-Jahr 2018/19 und Folgejahr zwar sinken, danach aber mit rund 166 Kindern konstant bleiben.



Hinzu kommen im Sinne einer gelingenden Integration 52 Plätze im Rahmen der Einzelintegrationen in Kitas für Kinder mit Behinderungen und Kinder, die von einer Behinderung bedroht sind. Mit der Einrichtung solcher Plätze gehen zugleich Platzreduzierungen bei den Regelplätzen einher (gemäß den Vorgaben des LVRs je integrativem Platz mindestens eine Platzreduzierung).

1.3 Bedarfsdeckungslösung

Wie die Prognosen zur zukünftigen Bedarfsentwicklung aufzeigen, hat der Bedarfsumfang bei den 1- und 2-Jährigen erheblich zugenommen mit der Folge, dass neben den vorhandenen Plätzen in einer Tagespflege/Großtagespflege weitere Kontingente in einer Kita bereitzustellen sind. Die Eltern hätten somit im Sinne des KiBiz die Wahlmöglichkeit zwischen einem Betreuungsplatz in einer Kita oder in einer Tagespflege/Großtagespflegestelle, die außerdem noch flexible Randzeiten anbieten kann.

Zudem sind bei gleichzeitiger Rückführung der bestehenden 38 Notplätze rund 50 Regelplätze für Ü3-Kinder zu schaffen. Für diese Altersgruppe besteht ein Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz in einer Kita, der nicht wie bei den U3-Kindern durch einen Platz in einer Tagespflege/Großtagespflege alternativ eingelöst werden kann.

Darüber hinaus sind bei der zukünftigen Planung auch die zunehmende Zahl der Kinder aus Flüchtlingsfamilien sowie der hineinwachsende Jahrgang zu berücksichtigen.

Die Verwaltung hat bisher auf der Grundlage einer qualifizierten Jugendhilfeplanung, der Bevölkerungsprognosen und der Erkenntnisse aus den jährlichen Anmeldeverfahren eine 100%-tige Versorgung mit einem Rechtsanspruch sicherstellen können. Erstmals ist zum Kita-Jahr 2017/18 eine Trendwende festzustellen, die in diesem Umfang nicht prognostizierbar war.

Dabei handelt es sich offenbar nicht um eine Voerde spezifische Entwicklung, sondern diese ist landesweit in den Kommunen zu beobachten.

Dieser Trend ist durch eine aktuelle Umfrage des Städte- und Gemeindebundes zum Bedarf von Betreuungsplätzen für Kinder belegt worden, auf die bereits in der Drucksache Nr. 566 hingewiesen worden ist. Nach Einschätzung des Städte- und Gemeindebundes wird der weitere Ausbau von Plätzen in den Kitas und in der Tagespflege ein zentrales Zukunftsthema bleiben.

Welcher Handlungsdruck in Bezug auf den Ausbau der vorhandenen Angebotsstruktur besteht, unterstreicht die Tatsache, dass im laufenden Kita-Jahr alle Plätze belegt sind, so dass die Versorgung der unterjährigen Anmeldungen nur noch in geringem Umfang in einer Tagespflege/Großtagespflege erfolgen kann.

Handlungsleitend bei der Standortwahl einer neuen Kita sollte die Erkenntnis sein, dass die Differenz zwischen Bedarf und Platzangebot sowohl im U3- als auch im Ü3-Bereich in den Bezirken Friedrichsfeld und Spellen am größten ist.

In Anbetracht dessen wird die Errichtung einer neuen 4-gruppigen Einrichtung zur bedarfsgerechten Versorgung der Kinder in Voerde dringend empfohlen. Dabei sollte neben der Sicherstellung des Rechtsanspruches auf einen

Betreuungsplatz auch die grundsätzliche Bedeutung von frühkindlicher Bildung, Erziehung und Betreuung angesichts der veränderten Lebenslagen von Familien bei der Planung verstärkt in den Fokus genommen werden.

Welche hohe familienpolitische Bedeutung die frühe Aufnahme von Kindern in einer Kita bzw. in einer Tagespflegestelle/Großtagespflegestelle beizumessen ist, konnte gerade erst im Rahmen der gemeinsamen Sitzung des Sozial- und Jugendhilfeausschusses am 05.09.2017 zur Thematik „Kinderarmut“ herausgearbeitet werden.

2 Rechtliche Rahmenbedingungen / Flächenbedarf / Standort / Raum-konzept /Pädagogisches Konzept

2.1 Rechtliche Rahmenbedingungen für den Betrieb einer Kita

Für den Betrieb einer Kita wird eine Erlaubnis des Landschaftsverbandes Rheinland (LVR), hier Landesjugendamtes, benötigt. Rechtsgrundlage hierfür ist § 45 ff des SGB VIII zum Schutz von Kindern. In dieser Erlaubnis werden die Mindestanforderungen für die altersgerechte Kindertagesbetreuung verbindlich festgelegt und so die Qualität der Einrichtungen landesweit gesichert. Neben den Gruppenstrukturen, die durch das KiBiz verbindlich festgelegt werden und der sich daraus ergebenden personellen Besetzung sind folgende Rahmenbedingungen für die Betriebserlaubnis relevant: die räumlichen Voraussetzungen, die materielle Ausstattung und die konzeptionelle Ausrichtung der Einrichtung.

2.2 Flächenbedarf für eine 4-gruppige Kita

Entsprechend der Vorgaben des LVRs ist der folgende Flächenbedarf für eine 4-gruppige Kita zu berücksichtigen:

ca. 1.300 qm Außengelände

ca. 1.000 qm Gebäude

Es wird also bei einer eingeschossigen Bauweise ein Grundstück von ca. 2.400 qm benötigt. Bei einem zweigeschossigen Baukörper würde sich die Grundstücksgröße entsprechend verringern.

2.3 Standort einer neuen Kita

Der Standort der neuen Kita sollte, wie bereits an anderer Stelle erwähnt, möglichst in den Bezirken Spellen/Friedrichsfeld liegen. Nach fachlicher und

wirtschaftlicher Prüfung des vorhandenen Immobilienbestandes in Voerde kann festgehalten werden, dass derzeit keine geeignete Immobilie zur Verfügung steht, die durch Umbau oder Anbau für die Errichtung einer 4-gruppigen Kita geeignet wäre.

Der Anbau je einer Gruppe an bestehende Kitas, also insgesamt 4 Kita-Gruppen, ist aus fachlicher Sicht ebenfalls keine Lösung. Alle bestehenden Kitas wurden in den Jahren 2008 bis 2013 im Rahmen des U3-Ausbaus bereits an- und umgebaut. Die Kapazitäten, inklusive der Außengelände, sind insofern weitestgehend ausgeschöpft. Somit bleibt nur die Möglichkeit, einen Neubau zu errichten und hierfür ein geeignetes Grundstück zu nutzen.

Die Stadt Voerde besitzt in Voerde-Friedrichsfeld, Ecke Kastanienallee/Grenzweg, ein Grundstück, das sich als Standort für eine neue 4-gruppige Kita sehr gut eignen würde (Gemarkung Spellen, Flur 28, Flurstück 1.272, 3.088 qm). Das Grundstück ist bereits erschlossen. Laut Bebauungsplan ist die Errichtung eines ca. 1.000 qm großen Gebäudes möglich. Darüber hinaus stünde eine ausreichende Fläche für das erforderliche Außengelände zur Verfügung.

2.4 Raumkonzept einer neuen Kita

Die Anforderungen an die Räume einer Kita richten sich nach der Anzahl und der Altersstruktur der zu betreuenden Kinder. Die neu zu errichtende Kita sollte 4-gruppig mit zunächst drei Ü3-Gruppen und einer U3-Gruppe sein. Das Raumkonzept ist so zu planen, dass je nach Bedarfssituation eine spätere Umwandlung der Ü3- in U3- Gruppen möglich bleibt.

Gemäß den Empfehlungen des LVRs gehören zum Raumkonzept einer Kita grundsätzlich je Gruppe ein großer Gruppenraum (ca. 50 qm), ein Nebenraum (ca. 20 qm) und ein Sanitärbereich mit Kindertoiletten/ Waschgelegenheiten (ca. 15 qm). Für das U3-Gruppenkonzept ist darüber hinaus ein Schlafraum (ca. 22 qm) und ein Wickel-/ Pflegebereich (ca. 12 qm) vorzuhalten.

Im Hinblick auf die notwendige Flexibilität des Raumkonzeptes der neuen Kita würde vier Mal das grundsätzliche Gruppenkonzept benötigt und zusätzlich die genannten U3 Räume in 3facher Aus-

fertigung. Dadurch könnte die Kita später auch mit nur einer Ü3-Gruppe und 3 U3-Gruppen betrieben werden.

Weitere Räume für eine 4-gruppige Einrichtung sind eine Verteilerküche (ca. 30 qm), ein kleiner und großer Mehrzweckraum (ca. 25 qm u. 55 qm), ein

Personalraum (ca. 30 qm), ein Leitungsbüro (ca. 20 qm), Erwachsenentoiletten (incl. Behinderten-WC), Wirtschafts- und Abstellräume sowie der Flur mit Kindergarderoben und Elternecke.

Im Außengelände wird eine Doppelgarage als weitere Abstellmöglichkeit benötigt.

Da die mittel- bis langfristig prognostizierten Platzbedarfe für die Kitas wie beschrieben mit einem gemittelten Wert der Kinderzahlen berechnet wurden, sollte wegen einer in den nächsten Jahren evtl. abweichenden Entwicklung der Geburten- bzw. Anmeldezahlen die Kita so geplant werden, dass ggf. das Raumkonzept auch für andere etreuungsangebote, zum Beispiel für den Betrieb von Großtagespflegestellen, nutzbar ist. Damit bestünde unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten die Möglichkeit, die Infrastruktur an die jeweilige Bedarfslage flexibel anzupassen und Ressourcenüberhänge zu vermeiden.

2.5 Pädagogisches Konzept einer neuen Kita

Jeder Träger hat für den Betrieb einer Kita u. a. auch eine pädagogische Konzeption vorzulegen, auf deren Grundlage die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder im Alltag umzusetzen ist.

Die Konzeption soll vor allem Ausführungen zur fachlichen und pädagogischen Haltung der Erzieherinnen, zur Eingewöhnungsphase, zur Bildungsförderung, zur Sicherung der Rechte der Kinder, zu Inklusion, zu Maßnahmen der Qualitätsentwicklung und -sicherung, zur Erziehungspartnerschaft mit den Eltern, sich verändernden politischen und gesetzlichen Vorgaben, sowie neuesten Erkenntnissen und Entwicklungen der Fachwelt enthalten. Wenn in der Kita auch unter Dreijährige betreut werden, muss die Konzeption hier auch auf Besonderheiten eingehen. Darüber hinaus soll auch die Zusammenarbeit mit anderen Institutionen (z.B. Schulen, Frühförderung, Jugendamt) beschrieben werden.

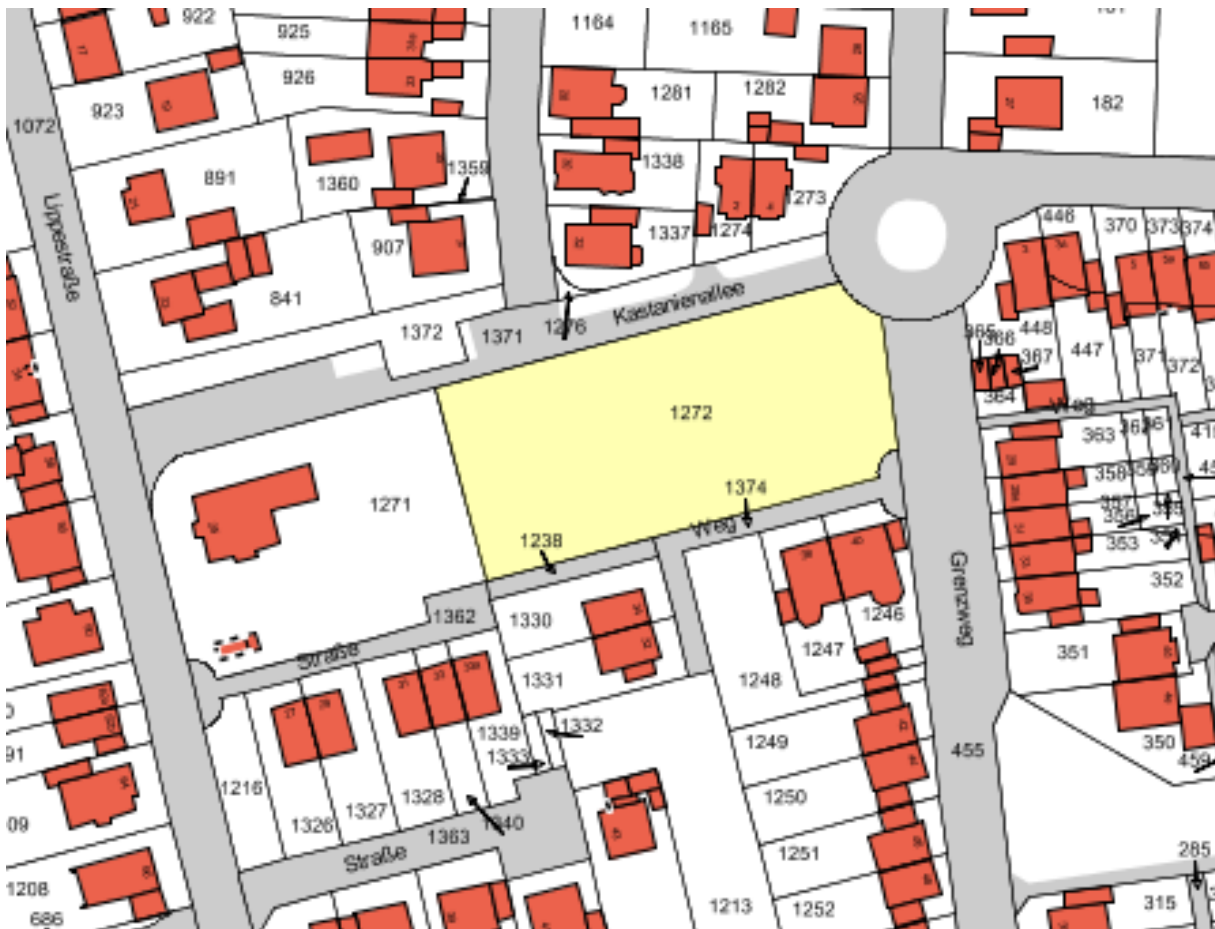
Die Entwicklung und Erstellung einer pädagogischen Konzeption als unverzichtbare Maßnahme zur Qualitätsentwicklung und -sicherung in Kitas ist gesetzlich im SGB VIII und im KiBiz verankert. Insofern hätte der Träger der neuen Kita im Rahmen des Genehmigungsverfahrens ein solches Konzept vorzulegen.

3. Bauliche Maßnahmen / Kostenschätzung / Weiteres Vorgehen

3.1 Beschreibung der baulichen Maßnahmen

Im Kontext der Vorbereitung der Beschlussfassung zur Errichtung einer 4-gruppigen Kita hat der Fachdienst 7.3 eine entsprechende Entwurfsplanung erarbeitet, die den nachstehenden Ausführungen zu entnehmen ist:

Geplant ist die Errichtung einer eingeschossigen, freistehenden, nicht unterkellerten Kita nebst Außenlagerraum und Überdachungen auf dem Grundstück an der Kastanienallee/Ecke Grenzweg in Voerde-Friedrichsfeld. Das Grundstück liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 85.



Das Raumkonzept basiert auf den Vorgaben des LVR und berücksichtigt explizit die Anforderungen an Raumgrößen, -nutzungen und räumlichen Anordnungen nach heutigem Kenntnisstand.

Der Neubau, der aus 4 Gruppen bestehen soll, weist folgende Räume und Nutzflächen (m²) auf:

	<u>Gesamt</u>
Gruppenräume	200,05
Neberräume	82,54
Abstellräume	24,6
Schlafräume	63,72
Sanitärbereiche	61,54
Wickel-/Pflegebereiche	33,96
großer MZR	57,35
Geräteabstellraum	13,46
kleiner MZR	31,61
Verteilerküche	38,13
AR Küche	8,67
Büro	25,76
Personalraum	34,65
AR Reinigung, Wama	21,34
Erw. WCs	16,99
Flur / Windfang, Garderoben	11,79
	128,04
	69,37
AR Kinderwagen	13,89
AR Material	11,12
Technikraum	15,1
beh.-gerechtes WC	6,93
	970,61 m²

Zur Sicherstellung der Barrierefreiheit wird ein behindertengerechter Sanitärraum errichtet und in der Planung wurde auf ausreichende Bewegungsflächen z.B. in den Garderobenbereichen und Fluren geachtet.

Die als Anlage 1 und 2 beigefügte Gebäudeplanung wurde vom Fachdienst 7.3 – Gebäudemanagement- unter enger Beteiligung des Fachdienstes 2.3 –Jugend- erstellt. In Form einer Voranfrage hat die Fachaufsicht des LVRs diesem vorgelegten Entwurf bereits am 22.08.17 per Email zugestimmt und bestätigt, dass alle wichtigen Punkte bei der Planung bedacht wurden.

Ebenfalls erfolgte die Abstimmung der Baumaßnahme in Bezug auf die planungs- und bauordnungsrechtlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 85 mit dem FD 6.1 –Stadtentwicklung, Umwelt und Klimaschutz-.

3.2 Kostenschätzung

Die geschätzten Kosten für den Neubau der Kita belaufen sich voraussichtlich bei einer Bruttogrundfläche des Gebäudes von rd. 1.150 m² nebst fest verbauten Einrichtungsgegenständen, der Errichtung eines Außenlagerraumes sowie von Überdachungen auf rd. 2.356.500,-- €. Für die Herstellung der Außenanlagen, Spielbereiche sowie Stellplätze fallen geschätzte Kosten in Höhe von rd. 175.000,-- € an. Die beweglichen Einrichtungsgegenstände und Ausstattungsmaterialien wurden mit 140.000,-- € geschätzt vom Fachdienst 2.3 – Jugend für 2018 eingeplant und werden in Abstimmung mit dem zukünftigen Träger der Kita angeschafft.

Hinzu kommen Honorare für externe Gutachter und Fachplaner in Höhe von rd. 18,5 % der Gesamtbaukosten, so dass voraussichtlich geschätzte Gesamtausführungs- und Ausstattungskosten für die Kindertagesstätte in Höhe von rd. 3.140.000 € brutto entstehen.

Zu berücksichtigen ist, dass es sich bei den vorgenannten Summen um die Ergebnisse von Kostenschätzungen handelt, die sich durch die Genehmigungs-/ Ausführungsplanung und die eingereichten Angebote ändern können.

3.3 Weiteres Vorgehen

Nach Beschluss dieser Drucksache erfolgen zunächst u.a. die Ausschreibungen der Planungsleistungen für die technische Gebäudeausrüstung (Heizung, Lüftung, Sanitär, Elektro) und die benötigten Architektenleistungen (z.B. Erstellung des Leistungsverzeichnisses).

Mit der sich an den beigefügten Entwurf anschließende Planungsphase soll schnellstmöglich begonnen werden, um eine wirtschaftliche Bauausführung und den Bauzeitenplan mit den beteiligten Fachplanern festlegen zu können.

Die Fertigstellung des Gebäudes müsste möglichst bis zum Beginn des Kindergartenjahres 2018/19 erfolgen, dieser Termin hängt jedoch u.a. von der Erteilung verschiedener Genehmigungen und des gewählten Ausführungssystems ab.

Sobald die Fachplaner beauftragt wurden, wird unter deren Beteiligung hausintern entschieden, ob das Gebäude in Modulbauweise (z.B. aus Holz), in herkömmlicher oder daraus kombinierter Bauweise und / oder in Form einer Generalunternehmerausschreibung errichtet werden soll.

Eine Modulbauweise aus Stahlblechcontainern wird für dieses Gebäude nicht empfohlen, da sich die Raumaufteilung durch die Containerachsmaße verändern würde und das Gebäude exakt in dem im Bebauungsplan vorgegebenen Baufenster errichtet werden soll.

Die Ausschreibung des Neubaus als (teil-)vorgefertigtes Gebäude, z.B. in Holzrahmenbau oder auch eine Generalunternehmerausschreibung, werden aufgrund des engen Zeitfensters bis zum Nutzungsbeginn priorisiert.

4. Trägerschaft / Finanzstruktur der Betriebskostenfinanzierung / Förder-mittel

4.1 Trägerschaft

Die Trägerschaft für eine Kita übernimmt i. d. R. ein Träger, der gem. § 75 SGB VIII als freier Träger der Jugendhilfe anerkannt ist. Voraussetzung für diese Anerkennung ist u. a. der Nachweis, dass bereits Tätigkeiten auf dem Gebiet der Jugendhilfe im Sinne des § 1 SGB VIII ausgeführt wurden und damit entsprechende Erfahrungen vorliegen. Weitere Voraussetzung ist die vom Finanzamt anerkannte Gemeinnützigkeit. Die fachliche und personelle Ausstattung des Trägers müssen erwarten lassen, dass dieser einen nicht unerheblichen Beitrag zur Erfüllung der Jugendhilfeaufgaben leisten kann.

Im Sinne dieser Vorgaben ist ein geeigneter Träger für die neu zu errichtende Kita auszuwählen. Ein Auswahlkriterium ist gem. SGB VIII die Beachtung der Träger- und Methodenvielfalt. Zurzeit führt die Verwaltung erste sondierende Gespräche mit Trägern, die die genannten Voraussetzungen erfüllen. Sobald die Ergebnisse vorliegen, ist hierzu eine gesonderte Beschlussfassung im Jugendhilfeausschuss vorgesehen.

Mit der Anerkennung gem. § 75 SGB VIII wird einem solchen Träger grundsätzlich auch die Möglichkeit der öffentlichen Förderung im Bereich der Jugendhilfe (hier der Kitas) eröffnet.

Die finanzielle Förderung der Kindertageseinrichtungen setzt eine Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII und die Bedarfsfeststellung auf der Grundlage der örtlichen Jugendhilfeplanung voraus.

4.2 Finanzstruktur der Betriebskostenfinanzierung nach dem KiBiz

Auf der Grundlage des derzeit geltenden KiBiz ergeben sich bei den Kindpauschalen je Trägergruppe verschiedene Finanzierungsanteile:

	Konfessioneller Träger	Andere freie Träger	Elterninitiative	Kommunaler Träger
Trägeranteil	12,00%	9,00%	4,00%	21,00%
pauschalierter Landes-Zuschuss	36,50%	36,00%	38,50%	30,00%
Verbleibender kommunaler Anteil	51,50%	55,00%	57,50%	49,00% (zzgl. 21 %)
Abzüglich der Elternbeiträge, die sich inkl. der neuen Kita auf jährlich rund 880.000 € belaufen.				

Anmerkung: „Die Auswirkungen des geplanten Gesetzes zur Rettung der Trägervielfalt von Kita-Einrichtungen NRW bleiben abzuwarten.“

Der folgenden Beispielrechnung sind die Betriebskosten für eine 4-gruppige Kita zu entnehmen:

Betriebskostenberechnung einer 4-gruppigen Kita	
(Gruppenkonstellation: 2 x Gruppentyp III b/ 1x Gruppentyp III c/ 1x Gruppentyp IIb)	
Kindpauschalen III b	248.755,00 €
(25 Kinder Ü-3 bei 35 Wochenstunden)	(2 Gruppen x 124.377,50 €)
Kindpauschalen III c	159.468,40 €
(20 Kinder Ü-3 bei 45 Wochenstunden)	
Kindpauschalen II b	139.683,80 €
(10 Kinder U-3 bei 35 Wochenstunden)	
Kindpauschalen insgesamt:	547.907,20 €
Betriebskostenberechnung in kirchlicher Trägerschaft	
Trägeranteil 12%	65.748,86 €
Landeszuschuss 36,5%	199.986,12 €
Städtischer Anteil	282.172,22 €
Betriebskostenberechnung in freier Trägerschaft	
Trägeranteil 9%	49.311,64 €
Landeszuschuss 36,0 %	197.246,59 €
Städtischer Anteil	301.348,97 €
Betriebskostenberechnung in kommunaler Trägerschaft	
Trägeranteil 21%	115.060,51 €
Landeszuschuss 30%	164.372,06 €
Städtischer Anteil (inkl. Trägeranteil 21 %)	383.535,14 €

Demgegenüber stehen Erträge aus Elternbeiträgen, die den Betriebskostenaufwand anteilig kompensieren. Für die neue Kita werden im Jahr 2018 rd. 25.000 € sowie in den Folgejahren rd. 65.000 € erwartet.

4.3 Fördermittel

Im Hinblick auf die Finanzierung des Kita-Neubaus ist selbstverständlich beabsichtigt, alle Refinanzierungsmöglichkeiten durch Land und Bund auszuschöpfen. Nach aktueller Erkenntnislage ist von einem Landeszuschuss in Höhe von rund 420.000 € auszugehen. Wichtige Bedingungen für die Beantragung der Landesmittel ist unter anderem, dass der anerkannte Träger frühzeitig feststeht. Dieser hat die Mittel beim örtlichen Jugendamt und in der Folge das Jugendamt beim Land NRW zu beantragen.

5. Empfehlung

Aus den in der Drucksache dargestellten Sachzusammenhängen empfiehlt die Verwaltung die Errichtung einer neuen 4-gruppigen Kita in Voerde-Friedrichsfeld.

Des Weiteren sollte die Verwaltung aufgrund der Zeitvorgabe mit der Umsetzung der erforderlichen weiteren Planung und Durchführung der baulichen Maßnahmen beauftragt werden.

Auf der Grundlage der Ergebnisse der Trägergespräche sollte hinsichtlich der endgültigen Festlegung der Trägerschaft eine gesonderte Beschlussfassung erfolgen.

Abschließend wird an dieser Stelle ausdrücklich darauf hingewiesen, dass mit Verweis auf die Entwicklung der zurückliegenden Jahre auch zukünftig nicht ausgeschlossen werden kann, dass sich die Parameter der Kindergartenbedarfsplanung verändern können und weitere Anpassungen in der Angebotsinfrastruktur vorzunehmen sind.

Haarmann

Anlage(n):

- (1) Anlage 1 zur Drucksache Nr. 16/649 Grundriss
- (2) Anlage 2 zur Drucksache Nr. 16/649 Vorderansicht
- (3) Anlage 2 zur Drucksache Nr. 16/649 Rückansicht

Weitere Sichtvermerke/Stellungnahmen der Fachbereiche/Fachdienste/Stabsstellen:

FD 3.1 / FD 7.3